
Vergabeordnung

der

Wilhelm Emmanuel von Ketteler-Stiftung

beschlossen vom Kuratorium in seiner Sitzung am 18.11.2002

P r ä a m b e l

Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Zwecke hat das Kuratorium gemäß § 7 Abs.1 Ziff.1 der Stiftungssatzung Grundsätze der Verwendung des Stiftungsvermögens in der folgenden Vergabeordnung in seiner Sitzung am 18.11.2002 beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für jede Form der Vergabe der Stiftungsmittel an die satzungsgemäßen Destinatäre i.S.d.§ 2 der Stiftungssatzung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Nach § 2 Abs.1 S.1 der Stiftungssatzung ist die Förderung der verbandlichen und pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Mainz Zweck der Stiftung. Sie unterstützt nach § 2 Abs.1 S.2 der Stiftungssatzung die Aufgaben und Projekte der Caritas vor Ort ideell und materiell und sucht dazu die Zusammenarbeit mit Caritasgruppen und –verbänden, Pfarrgemeinden und sonstigen katholischen sozialen Einrichtungen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. den Erträgen des Stiftungsvermögens (§ 5 Abs.1 der Stiftungssatzung)
 2. den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (§ 5 Abs.1 der Stiftungssatzung)
 3. sowie den Erträgen seiner unselbständiger Stiftungen (§ 5 Abs.2 der Stiftungssatzung)
- (3) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel verpflichtet,
 1. den Menschen, die auf die Hilfe der Caritas angewiesen sind
 2. den Spendern und Zustiftern der Stiftung

§ 3

Destinatäre

- (1) Zur verbandlichen Caritas gehören
 1. der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. und die Bezirks Caritasverbände als Gliederungen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.,

2. die anerkannten Fachverbände nach § 4 Abs.2 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes,
 3. und die persönlichen und korporativen Mitglieder der Caritasverbände.
- (2) Zur pfarrgemeindlichen Caritas im Bistum Mainz gehören
1. Caritasmitgliedergruppen in den Pfarrgemeinden
 2. sonstige in der Caritas der Gemeinde im Auftrag der Kirchengemeinde ehrenamtlich tätigen Gruppen und Initiativen
- (3) Fördermittel dürfen nur solchen Destinatären gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für die festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 4

Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (2) Geförderte Maßnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.
- (3) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen
- (4) Bei der Vergabe von Stiftungsmitteln sollen vorrangig Destinatäre berücksichtigt werden, denen es gelungen ist, eine Anteils- Finanzierung bei anderen Fördergebern oder privaten Geldgebern zu erreichen.
- (5) Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, dem Nutzerkreis sozialer Einrichtungen zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Destinatären vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.
- (8) Die Stiftung selbst gibt keine Einzelfallhilfen an hilfebedürftige Personen. Bezuschusst werden können aber Einzelfallhilfen, die von den in § 2 genannten Destinatären nach eingehender Prüfung der Notlage an hilfebedürftige Personen gegeben werden. Die Stiftung erwartet, dass gesetzliche Hilfeleistungen ausgeschöpft werden.
- (9) Die Stiftung ist bemüht, den bürokratischen Aufwand der Mittelvergabe für die Destinatäre auf den unerlässlich notwendigen Umfang zu beschränken.

§ 5

Förderschwerpunkte

- (1) Jeweils für ein Kalenderjahr kann das Kuratorium Förderschwerpunkte für die Mittelvergabe festlegen.
- (2) Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden und die Erträge der Stiftungsfonds soweit die für sie geltenden Zweckbestimmungen nicht dagegen stehen.

§ 6

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind bei den sozialen gemeinnützigen Einrichtungen bzw. den Maßnahmen der Destinatäre insbesondere
 1. Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 2. Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter.
- (2) Bei Baumaßnahmen muss der Destinatär Verfügungsberechtigt über Grund und Boden sein. Bei Grundstücken, die sich nicht im Eigentum des Destinatärs befinden, sollten eigentumsähnliche Rechte oder Miet- bzw. Pachtverträge mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen. Bei Förderung von Inventar oder Ausstattung ist eine Mindestlaufzeit von grundsätzlich 5 Jahren nachzuweisen. Bei Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumen ist eine angemessene Bindung von mindestens 10 Jahren erforderlich.

§ 7

Negativ-Liste

Nicht förderfähig sind

1. Verluste entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen,
2. Maßnahmen von Maßnahmenträgern, die nicht als gemeinnützig i.S.d.§§ 51 AO anerkannt sind,
3. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.d. §§ 14 und 65 AO und Vermögensverwaltung i.S.d.§ 14 S.3 AO,
4. Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für soziale gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,
5. Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.

§ 8

Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- (2) Der Antragssteller darlegen, dass die in § 4 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.
- (3) Im schriftlichen Antrag soll der Destinatär in der Regel folgende Fragen beantworten:
 1. Welchen Personenkreisen soll die förderungsrelevante Maßnahme zugute kommen (Zielgruppe, Das Konzept der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen)?
 2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 3. Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Gesamtpersonal- und Sachkosten, Investitionsaufwendungen)?
 4. Welche Art der Aufwendungen sind in welchem Umfang für die einzelnen Maßnahme erforderlich?
 5. Welche sonstigen Möglichkeiten staatlicher Finanzierung oder sonstiger privater Geldgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme in welchem Umfang genutzt?
 6. Inwieweit kommt eine Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
- (4) In der Regel soll dem Antrag eine Stellungnahme des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. beigefügt werden.
- (5) Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
- (6) Anträge werden von der Stiftung nur bearbeitet, wenn Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden.
- (7) Der von den vertretungsbefugten Personen des Destinatärs unterschriebene schriftliche Antrag ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (8) Der Destinatär stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.
- (9) Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung, der Vergabeordnung und sonstiger Beschlüsse des Kuratoriums (§ 11 Abs.3 Ziff.2 der Stiftungssatzung).

§ 9

Bewilligungsbescheid

- (1) Der Destinatär erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Destinatär zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls Projektdauer, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Destinatär zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.

- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Destinatär die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Stiftungsordnung an.

§ 10

Abruf der Mittel

- (1) Der Destinatär kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Destinatär angegebenes Konto.
- (3) Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum. Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

§ 11

Zweckbindung

- (1) Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

§ 12

Verwendungsnachweis

- (1) Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden.
- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

- (4) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen. Ist eine Projektlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens sechs Wochen nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen.

§ 13

Auskunftspflichten

- (1) Der Destinatär ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen soll der Destinatär der Stiftung die Besichtigung der Maßnahme ermöglichen.

§ 14

Berichte und Dokumentation

- (1) Die Stiftung erhält nach Ablauf der Hälfte der Projektlaufzeit einen schriftlichen Zwischenbericht.
- (2) Ist eine Projektlaufzeit im Bewilligungsbescheid nicht bestimmt worden, ist der Bericht unmittelbar nach der Verwendung der Mittel vorzulegen.

§ 15

Veröffentlichungen

Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen, sowie die abgelichteten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

§ 16

Rückzahlungspflichten

- (3) Destinatäre sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn sie
1. diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 2. bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 3. die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern.

- (2) Bei von der Stiftung geförderten Investitionsaufwendungen besteht die Rückzahlungspflicht der Destinatäre, wenn
1. den Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
 2. die geförderte Einrichtung auf einen anderen Einrichtungsträger innerhalb der in § 6 Abs.2 genannten Fristen übertragen wird,
 3. oder die bezuschusste Einrichtung geschlossen wird.

§ 17

Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Mainz, den 18.11.2002

Vorsitzender des Kuratoriums

Stellvertretender Vorsitzender
des Kuratoriums